

# Bekanntmachung

## des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)

Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses nach § 78 Abs. 2  
SGB XI  
i. V. m. § 139 SGB V

Produktgruppe 52 "Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren  
Lebensführung/Mobilität"

vom 15.01.2018

### Vorbemerkungen

Der GKV-Spitzenverband erstellt als Anlage zum Hilfsmittelverzeichnis ein Pflegehilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht umfassten Pflegehilfsmittel aufzuführen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses ist den Spitzenorganisationen der betroffenen Hersteller und Leistungserbringer, den Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten sowie den Verbänden der Pflegeberufe und der behinderten Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 139 SGB V; § 78 Abs. 2 SGB XI).

Der GKV-Spitzenverband hat die Produktgruppe 52 "Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/Mobilität" des Pflegehilfsmittelverzeichnisses fortgeschrieben und gibt nachfolgend gemäß § 139 SGB V i.V.m. § 78 SGB XI die geänderte Produktgruppe nebst Antragsformular bekannt.

## Hinweise zur Struktur einer Produktgruppe

Eine Produktgruppe besteht aus folgenden Bereichen:

### Gliederung

Jeder Produktgruppe ist eine Gliederung vorangestellt, aus der sich die enthaltenen Produktuntergruppen und Produktarten ersehen lassen.

### Definition und Indikationsbereiche

Die Definition enthält Informationen zu der Produktgruppe, insbesondere Begründungen für Leistungsentscheidungen der Sozialen Pflegeversicherung, Hinweise zur Rechtsprechung und globale Beschreibungen der Indikationsbereiche bzw. Einsatzgebiete der Produkte.

### Produktuntergruppe (Anforderungen gemäß § 139 SGB V)

Auf Produktuntergruppenebene werden die Anforderungen an die Produkte beschrieben, deren Einhaltung nachgewiesen werden muss, damit eine Aufnahme in das Pflegehilfsmittelverzeichnis erfolgen kann. Die Anforderungen werden im Antragsformular konkretisiert. Darüber hinaus werden auch die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beschrieben.

### Beschreibung der Produktart

Die Erläuterungen zur Produktart beschreiben die Zweckbestimmung, Art, Materialien, Wirkungsweise und Indikationen der in einer Produktart gelisteten Produkte.

### Einzelproduktübersicht (nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung)

Die Auflistung enthält die Pflegehilfsmittel mit Angabe der Positionsnummer, der Bezeichnung (= Name des Produktes), des Herstellers und der Merkmale.



## Gliederung

Definition und Indikation der Produktgruppe: 52 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität" .....	4
Produktuntergruppe: 52.40.01 Notrufsysteme .....	7
Produktart: 52.40.01.0 nicht besetzt .....	14
Produktart: 52.40.01.1 Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale .....	14



## Definition der Produktgruppe 52 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität"

Seit dem 1. Januar 2017 wird ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff angewendet, der sich an den gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und der Fähigkeiten eines Menschen bei der Bewältigung seines Alltags orientiert. Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird mit dem neuen Begutachtungsassessment (NBA) gemessen. Dabei wird der Grad der Selbstständigkeit einer Person bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerlevanten Bereichen erfasst. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff sieht eine weitere Ausdifferenzierung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade vor. Die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung sollen dem Pflegebedürftigen dem Grundsatz nach helfen, trotz seines Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, so dass die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können (vgl. § 3 SGB XI). Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und des weiteren sozialen Umfelds unterstützen.

Produkte wie Bewegungsmelder und handelsübliche Telefone (hierzu zählen auch Komforttelefone mit sogenannten Seniorentasten oder Seniorenhandys) sind den Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zuzuordnen und fallen nicht in die Leistungspflicht der Sozialen Pflegeversicherung. Auch Tabletenspender mit Erinnerungsfunktion fallen nicht in die Leistungspflicht der Sozialen Pflegeversicherung, da die Erinnerungsfunktion auch auf herkömmliche Art und Weise sichergestellt werden kann (z. B. mit einem Wecker). Produkte wie Herdsicherungen und Rauchmelder sind Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und fallen weder in den Leistungsbereich der Gesetzlichen Krankenversicherung noch der Sozialen Pflegeversicherung. Mobile Ortungssysteme (sog. GPS-Ortungssysteme) tragen nicht zur besseren Orientierung des Pflegebedürftigen bei, sondern dienen der Fernüberwachung des Pflegebedürftigen. Die Beaufsichtigung durch eine räumlich nicht anwesende Person ist keine Leistung der häuslichen Betreuung. In der Gesetzesbegründung zu § 36 SGB XI (Pflegesachleistung) heißt es: „Beaufsichtigung durch eine räumlich nicht anwesende Person, insbesondere durch eine Videoüberwachung, ist jedoch keine häusliche Betreuung.“ Die Fernüberwachung durch GPS-Ortungssysteme fällt demnach nicht in das Leistungsspektrum der Sozialen Pflegeversicherung. Des Weiteren basieren GPS-Ortungssysteme auf einer Technik, die bereits in Gebrauchsgegenständen (z. B. Smartphones), enthalten ist.

Die Produktgruppe 52 "Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität" sieht Hausnotrufsysteme vor, die beim Pflegebedürftigen in der häuslichen Umgebung zum Einsatz kommen können. Durch die aktive Einbeziehung des Pflegebedürftigen dienen diese Hausnotrufsysteme einer von der Pflegeperson nicht ständig überwachten Alltagsgestaltung und fördern damit wesentlich die Bereitschaft zur Pflege im häuslichen Bereich.



Hausnotrufgeräte bestehen aus einer Basisstation und einem batteriebetriebenen Alarmsender (z. B. einem Funkfinger) mit einem Notrufknopf. Hausnotrufsysteme sind immer mit einer Hausnotrufzentrale verbunden, entweder über einen Festnetz- oder einen Mobilfunkanschluss.

Eine Versorgung mit Hausnotrufsystemen kommt dann in Betracht, wenn der Pflegebedürftige allein lebend oder über weite Teile des Tages allein lebend ist und jederzeit aufgrund des Krankheits- bzw. Pflegezustandes (z. B. Gleichgewichts- und Bewusstseinsstörungen, Herzanfälle, Fallneigung) mit dem Eintritt einer Notsituation zu rechnen ist, in der es dem Pflegebedürftigen nur mit Hilfe des Hausnotrufsystems (und nicht mit handelsüblichen Telefonen) möglich ist, einen Notruf abzusetzen. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkungen im Fall einer Notsituation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbstständig abzusetzen.

Ziel beim Einsatz von Hausnotrufsystemen ist es, bei einem Notfall das Herbeirufen von medizinisch- pflegerischen Leistungen (z. B. Versorgung durch Pflegekräfte, Hausarzt, Angehörige oder Rufen eines Krankenwagens/ Rettungsdienstes) für den häuslichen Bereich zu ermöglichen und sicherzustellen.

Die wichtigsten technischen Merkmale des Hausnotrufsystems sind u. a. die Freisprecheinrichtung, die Raumüberwachungsfunktion, die das „Hineinhören“ in den Raum ermöglicht und die eindeutige Identifizierung des Notrufgerätes gegenüber der Hausnotrufzentrale und ein Alarmsender. Der im Lieferumfang enthaltene, separate und jederzeit mitführbare wasserdichte Alarmsender ermöglicht, dass der Pflegebedürftige jederzeit und an jedem Ort in der Wohnung (u. a. beim Duschen) einen Notruf absetzen kann. Hausnotrufgeräte werden - vorzugsweise leihweise - als Zusatzgerät zu einem vorhandenen Telefon oder als Komplettsystem angeboten.

Hausnotrufsysteme, die auf der Mobilfunktechnologie beruhen, können dann in das Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen, die an Hausnotrufsysteme gestellt werden, erfüllen. Für deren Einsatz muss festgestellt werden, dass eine Netzverfügbarkeit durch den jeweiligen Telekommunikationsanbieter und somit auch die Sprachqualität zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausreichend sind.

Hausnotrufsysteme werden in Verbindung mit einer Hausnotrufzentrale betrieben, die eine Kommunikation mit den Pflegebedürftigen rund um die Uhr sichert. Der Pflegebedürftige stellt mit Knopfdruck auf den Alarmsender oder durch Drücken der Notruftaste am Hausnotrufgerät den Kontakt zur Hausnotrufzentrale her. Im Falle eines Sturzes kann der Alarm auch über einen Sturzsensor ausgelöst werden. Unmittelbar nach Auslösen des Notrufes am Hausnotrufgerät wird die Freisprecheinrichtung und die Raumüberwachungsfunktion zum „Hineinhören“ in den Raum aktiviert. Auch



wenn der Pflegebedürftige selbst nicht sprechen kann, stellt die automatische Identifikation des Notrufes sicher, dass der Hausnotrufzentrale alle relevanten Informationen z. B. Krankheiten, Medikamente, behandelnder Arzt, zu benachrichtigende Personen, zur Verfügung stehen. Entsprechend dem Ergebnis der Situationsklärung werden von der Hausnotrufzentrale weitere vorher vereinbarte Maßnahmen (z. B. Anruf bei Nachbarn oder Angehörigen) veranlasst.

Für die Nutzung eines Hausnotrufsystems ist der Zugang zu einem Telefonnetz oder zum Internet erforderlich. Die Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb dieses Zuganges, die Erstellung und Schaltung eines Telefonanschlusses, ggf. das Bereitstellen einer entsprechenden Telefondose oder eines Internetzuganges sowie die Folgekosten, hier die monatlichen Grundgebühren und die Kosten für die Gesprächseinheiten, fallen in den Bereich der Eigenverantwortung des Pflegebedürftigen und stellen keine Leistung der Pflegekasse dar.

**Indikation:**

siehe Produktarten

**Querverweise:**

nicht besetzt



## 52.40.01 Notrufsysteme

Anforderungen gemäß § 139 SGB V i. V. § 78 Abs. 2 SGB XI  
In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

### I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

- Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, ist die Funktionstauglichkeit durch Funktionstests zu belegen. Diese sind durch unabhängige Prüfinstitute oder andere gleichwertige vom Hersteller durchgeführte Prüfungen anhand der Prüfberichte zu belegen. Durch die Prüfberichte muss Folgendes nachgewiesen werden:

- Die unmittelbare, eindeutige Alarmauslösung bei manueller Betätigung des funkbasierten, mobilen Alarmsenders oder der Alarmauslösetaste am Hausnotruf muss gewährleistet sein.

- Die Anzeige des Alarms am Hausnotrufgerät muss gewährleistet sein.

- Die Übertragung des Alarmsignals vom Hausnotrufgerät an den Empfänger mit eindeutiger Identifizierung des Alarmsenders muss gewährleistet sein.

Zusätzliche Prüfungen gemäß § 139 Abs. 5 Satz 3 SGB V:

- Hausnotrufgeräte, die für einen Festnetzanschluss vorgesehen sind, müssen für die Anschlussart (z. B. den Telefonanschluss) des Nutzers geeignet sein.

- Die Alarmauslösung muss über den einmaligen Druck des Nutzers erfolgen und darf nicht selbsthaltend sein.

- Die funkbasierte Signalübertragung des Alarmauslösesignals vom Alarmsender an das Hausnotrufgerät muss den Anforderungen der DIN EN 50134-2 entsprechen.

- Die Freisprechverbindung zur Kontaktaufnahme zwischen dem Hausnotrufgerät und dem Empfänger des Alarms muss unmittelbar nach



Empfang des Alarms zur Verfügung stehen.

- Die Freisprecheinrichtung muss ohne manuelle Betätigung nutzbar sein.
- Die Anzeige von Störungen am Hausnotrufgerät muss optisch bzw. akustisch erfolgen und dem Alarmempfänger mitgeteilt werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Empfang von Alarmen bzw. Störungen durch den Alarmempfänger gegenüber dem Hausnotrufgerät bestätigt wird.
- Das Hausnotrufgerät muss über eine Notruf-Auslösetaste am Gerät verfügen.
- Das Hausnotrufsystem muss einen mobilen funkbasierten Alarmsender umfassen. Der Alarmsender muss im Freien über mindestens 250 m Entfernung und innerhalb von Gebäuden über mindestens 30 m Funk- bzw. Senderreichweite verfügen, um einen Notruf auslösen zu können.

## II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

- Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach folgenden Richtlinien:

- 2014/30/EU EMV-Richtlinie,
- 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und
- 2014/53/EU Funkanlagen

ebenfalls grundsätzlich als erbracht.

## III. Besondere Qualitätsanforderungen

### III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Pflegehilfsmittels für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Pflegebedürftigen durch:

- 1. Herstellererklärungen

Die Herstellererklärungen müssen Folgendes zum Inhalt haben:

- Herstellererklärungen, die die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) belegen.

- Herstellererklärungen, die die Zweckbestimmung und Indikationen darstellen.

- Vorlage von Konstruktionsbeschreibungen des Produktes mit mind. Angaben über Aufbau, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Funktion, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Materialien und ihre Eigenschaften, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile, Größe und Gewicht, auch einzelner Elemente bzw. Bestandteile.

- aussagekräftige Unterlagen (Gebrauchsanweisung, Prospektmaterial, technische Dokumentationen). Die Unterlagen müssen folgende Parameter belegen:

- Der Auslösedruckknopf am Alarmsender muss über eine Mindestauslösefläche von 150 mm<sup>2</sup> verfügen.

- Sofern das Hausnotrufgerät mobilfunkbasiert ist, muss es so ausgelegt sein, dass die Mobilfunksignalqualität überprüft werden kann.

- 2. Anwendungstests unter Beteiligung von Hausnotrufnutzer (Pflegebedürftigen), die durch ein unabhängiges Prüfinstitut durchgeführt werden. Die Anzahl der Probanden beträgt mindestens 5 Personen.

- Die Anwendungstests im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen im Zusammenwirken mit der Hausnotrufzentrale müssen auch folgende Parameter belegen:

- Die Freisprecheinrichtung mit einer Reichweite von mindestens 5 m muss gewährleistet sein und unabhängig von der Verwendung des Telefons funktionieren.

- Die Rücksprachemöglichkeit mit Teilnehmerkennung (automatische Identifikation durch das Hausnotrufgerät) muss gewährleistet sein.

- Die Hausnotrufgeräte müssen ein "Hineinhören" in den Räumen ermöglichen.



- Das „Hineinhören“ in den Raum muss akustisch und optisch angezeigt werden und zeitlich begrenzt im Zusammenhang mit dem abgesetzten Notruf stehen.
- Sofern ein „Hineinhören“ in den Raum ohne abgesetzten Notruf möglich ist, muss dieses akustisch und optisch angezeigt werden.
- Die Hausnotrufgeräte müssen über eine Selbsttestfunktion verfügen. Mindestens einmal wöchentlich ist ein Selbsttest durchzuführen, der technische Funktionen und Parameter (z. B. Batterie- bzw. Akkuzustand) überprüft sowie die Funkverbindung und die Möglichkeit der Notrufabsetzung.
- Die Hausnotrufgeräte müssen für den Dauerbetrieb geeignet sein. Daher muss sichergestellt werden, dass auch bei Stromausfall bzw. bei entladendem Akku die Auslösung eines Notrufes möglich ist. Akkubetriebene Hausnotrufgeräte müssen bei niedrigem Ladestand automatisch eine Zustandsmeldung an den Pflegebedürftigen und an die Hausnotrufzentrale geben.
- Der Alarmsender muss wasserdicht und dessen Einsatz auch unter der Dusche möglich sein (Schutzart gemäß DIN IEC 60529 (mind.) IP 67 (IP Code)).
- Die Hausnotrufgeräte müssen mit mindestens vier Telefonnummern programmierbar sein.
- Die einwandfreie Signalisierung des Notrufes gegenüber der Hausnotrufzentrale muss gewährleistet sein.
- Die Notrufannahme muss eindeutig quittiert werden.
- Die Freischaltung der Amtsleitung nach einem Notruf muss gewährleistet sein.

### III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

- Die Mindeststandzeit bzw. Kapazität der Batterie oder des Akkus im Alarmsender muss ein Jahr betragen und/oder der Sender muss in der Lage sein, eine Batterie-Schwach-Meldung an die Hausnotrufzentrale zu senden.

Der Nachweis erfolgt durch:

- aussagekräftige Unterlagen (Gebrauchsanweisung, Prospektmaterial, technische Dokumentationen)

### III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- Das Produkt muss für den Wiedereinsatz bei anderen Pflegebedürftigen geeignet sein.

Der Nachweis erfolgt durch:

- aussagekräftige Unterlagen, aus denen hervorgehen muss, dass das Produkt für den Wiedereinsatz geeignet ist und die dafür erforderlichen Maßnahmen beschreiben.

### IV. Medizinischer Nutzen

- nicht besetzt

### V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Auflistung der technischen Daten gemäß Abschnitt V des Antragsformulars - Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

- Anwendungshinweise
- Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
- Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
- Reinigungshinweise
- Wartungshinweise
- Technische Daten/Parameter
- Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Pflegebedürftigen und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen

- Typenschild

### VI. Sonstige Anforderungen



- Sofern ein Sturzsensoren im Hausnotrufsystem enthalten ist, erfolgt der Nachweis durch:

- aussagekräftige Unterlagen (Gebrauchsanweisung, Prospektmaterial, technische Dokumentationen)

## VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen richten sich an alle Leistungserbringer nach § 78 Abs. 1 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In dem Vertrag nach § 78 Abs. 1 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

### VII.1. Beratung und Auswahl des Produktes

- Bei der Versorgung mit einem Hausnotrufsystem muss der Pflegebedürftige darüber informiert werden, sofern der Telefonanschluss über ein stromgespeistes Anschlussgerät (Router) erfolgt, dass die Gefahr eines Stromausfalls besteht.

- Die Bereitstellung des Hausnotrufsystems ist aufzahlungsfrei, es sei denn der Pflegebedürftige wählt eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Leistung.

- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge, sofern dies in den Verträgen gemäß § 78 Abs. 1 SGB XI nicht anders geregelt ist

- Dokumentation und Begründung einer Versorgung mit Aufzahlung

- Es erfolgt ausschließlich die Abgabe eines Produktes, das mindestens den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnis entspricht.

### VII.2. Einweisung in den Gebrauch

- Die Einweisung des Pflegebedürftigen bzw. der Pflegeperson in den Gebrauch und ggf. Erprobung des Pflegehilfsmittels erfolgt durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte bzw. geschulte Mitarbeiter.

- Der Leistungserbringer bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen überzeugt sich davon, dass der Pflegebedürftige bzw. die Pflegeperson das Hausnotrufsystem sachgerecht anwenden kann.

### VII.3. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Die Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache wird ausgehändigt.

### VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer überzeugt sich bei der Bereitstellung, dass eine ausreichende Netzverfügbarkeit (Signalstärke) am Standort des Pflegebedürftigen besteht.
- Der Leistungserbringer bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch, optisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.
- Der Leistungserbringer stellt einen 24-Stundendienst an der Hausnotrufzentrale sicher, ggf. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung, Änderung oder Ersatzbeschaffung des Pflegehilfsmittels, ggf. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.
- Die personelle und technische Ausstattung der Hausnotrufzentrale muss gewährleisten, dass mehrere Notrufe zeitgleich eingehen können. Entsprechenden gilt für technische Meldungen.
- Die Notrufabwicklung muss automatisch und manipulationssicher in der Hausnotrufzentrale dokumentiert werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Hausnotrufzentrale bei Stromausfällen funktionsfähig bleibt (z. B. durch Notstromaggregate).
- Dem Pflegebedürftigen kann eine tägliche Rückmeldung an die Hausnotrufzentrale angeboten werden. Sofern sich der Pflegebedürftige gegen eine tägliche Rückmeldung mittels der Tagestaste entscheiden sollte, ist dies zu dokumentieren.
- Insbesondere folgende Daten des Pflegebedürftigen sind mit dessen Einverständnis von der Zentrale vorzuhalten:
  - Name und Adresse
  - Telefonnummer
  - Informationen über die Grunderkrankungen und über notwendige Medikamente
  - Informationen über Angehörige und sonstige Personen, die ggf. über einen Schlüssel verfügen und unmittelbar Hilfe leisten können
  - Name und Anschrift sowie Telefonnummer des behandelnden Arztes
  - ggf. Einverständniserklärung zum „Hineinhören“ in dem Raum



52.40.01.0 *nicht besetzt*

**Beschreibung:**  
nicht besetzt

**Indikation:**  
nicht besetzt

52.40.01.1 *Hausnotrufsysteme, angeschlossen an Zentrale*

**Beschreibung:**  
Hausnotrufsysteme - angeschlossen an eine Zentrale - sind Personen-Hilferufanlagen, die bei Abgabe eines Notrufes über das öffentliche Telefonnetz (Festnetz/Mobilfunknetz/IP-Telefonie) eine Verbindung mit einer Hausnotrufzentrale herstellen. Sie bestehen aus einem Hausnotrufgerät und einem Alarmsender (z. B. einem Funkfinger). Der Alarmsender kann als Armband, Clip oder Kette getragen werden und reagiert auf Knopfdruck. Im Falle eines Sturzes kann der Alarm auch über einen Sturzsensoren ausgelöst werden.

Auch wenn der Notrufende selbst nicht mehr sprechen kann, senden die Hausnotrufgeräte eine eindeutige Kennung (Ident-Nr./Rufnummer CLIP) an die Hausnotrufzentrale, um eine Identifizierung des Notrufenden zu ermöglichen. Bei Alarmauslösung identifiziert sich das Hausnotrufgerät somit selbst. Es wird eine Sprechverbindung zum Notrufempfänger hergestellt. Ein Mikrofon und ein Lautsprecher im Hausnotrufgerät ermöglichen den Freisprechbetrieb, mit dessen Hilfe ohne Zugriff auf das Telefon Kontakt mit dem angewählten Helfer aufgenommen und dessen Antwort verstanden werden kann. Gleichzeitig ist der Angerufene in der Lage, über das Telefon in den Raum "hineinzurufen".

Bei einer Alarmmeldung an eine Hausnotrufzentrale erscheinen auf dem Monitor eines Computers die in der Hausnotrufzentrale gespeicherten Daten des Pflegebedürftigen. Wenn eine Änderung der o.g. Daten eingetreten ist, ist eine entsprechende Mitteilung seitens des Pflegebedürftigen an die Hausnotrufzentrale abzugeben. Die vorliegenden Daten und der Maßnahmenplan sind mit dem Pflegebedürftigen abzusprechen und entsprechend anzupassen. Die notwendigen, vorher vereinbarten Maßnahmen können dann bei einer Alarmauslösung situationsangemessen umgehend eingeleitet werden.



Hausnotrufsysteme sind vorrangig leihweise abzugeben.

**Indikation:**

Hausnotrufsysteme kommen in Frage bei allein lebenden oder über weite Teile des Tages allein lebenden Pflegebedürftigen, die mit handelsüblichen Telefonen in Notsituationen keinen Hilferuf absetzen können und bei denen aufgrund des Krankheits- bzw. Pflegezustandes jederzeit der Eintritt einer derartigen Notsituation erwartet werden kann. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen/geistigen Einschränkungen im Fall einer Notsituation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbstständig abzusetzen.

Versorgungsbereich in den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V:  
19B8

